



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II- 486 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 97.1111/312-SL III/90

Wien, am 21. Jänner 1991

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 W i e n

69 IAB
1991 -01- 22
zu 122 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PILZ und Genossen haben am 12. Dezember 1990 unter der Zahl 122/J-NR/1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Kontrolle der Unterzeichner eines Profil-Inserates" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Wer hat geplant, die Unterzeichner des Profil-Inserates "anzuschreiben", wer hat dazu den Auftrag gegeben?
- 2) In welcher Funktion war Dr. Matzka in dieser Aktion verwickelt?
- 3) Wurde begonnen, die Adressen der Unterzeichner zu eruieren?
- 4) Wenn ja, wurden Beamte der Staatspolizei für diese Aktion herangezogen?
- 5) Besteht die Arbeit von Dr. Matzka als provisorischem Leiter der Flüchtlingssektion darin, daß er Erkundigungen über Personen einholt, die sich mit Flüchtlingen solidarisieren?
- 6) Findet die Aktion von Dr. Matzka - eigenhändige Überprüfung von Unterzeichnern des Profil-Inserates - Ihre Billigung?

./.

- 2 -

- 7) Hat Dr. Matzka Unterzeichner des Profil-Inserates während seiner Dienstzeit überprüft?
- 8) Hat Dr. Matzka Zugang zu den Akten der Staatspolizei?
- 9) Die Profil-Inserenten haben Ihr Inserat bezahlt, der Erlös wurde von Profil an die Caritas weitergeleitet. Profil hat Ihnen zwei Seiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Sind auch Sie - wie die Unterzeichner - bereit, den entsprechenden Inseratenpreis der Caritas zur Verfügung zu stellen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1:

Ich habe geplant, die Unterzeichner des Profil-Inserates mit einem offenen Brief anzuschreiben.

Zur Frage 2:

Als mein Mitarbeiter im Rahmen der Zuständigkeitsverteilung im Bundesministerium für Inneres.

Zur Frage 3 und 4:

Nein.

Zur Frage 5:

Nein.

Zur Frage 6 und 7:

Da keine "eigenhändige Überprüfung" stattgefunden hat, geht der Vorwurf ins Leere.

./.

- 3 -

Zur Frage 8:

Der Zugang zu Akten richtet sich nach der Geschäftseinteilung und der Kanzleiordnung.

Zur Frage 9:

Nein.

Frage 8